

- 2024 Seit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen im Zusammenhang mit der Vorlage Ehe für alle am 1.7.2022 hat auch die Ehefrau der Mutter unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung. Aus diesem Grund wird die Vaterschaftsentschädigung zur Entschädigung des andern Elternteils (Vater oder Ehefrau der Mutter).
Wenn die Mutter innerhalb von 14 Wochen nach der Geburt des Kindes stirbt, erhält der andere Elternteil (der Vater resp. die Ehefrau der Mutter), zusätzlich zu seinem oder ihrem zweiwöchigen Urlaub einen 14-wöchigen entschädigten Urlaub, der unmittelbar nach dem Tod der Mutter am Stück bezogen werden muss. Er endet vorzeitig, wenn der Vater resp. die Ehefrau der Mutter wieder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt.
Parallel dazu hat die Mutter im Falle des Todes des Vaters resp. der Ehefrau der Mutter innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes Anspruch auf einen zweiwöchigen Urlaub. Muss das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt für eine längere Zeit im Spital bleiben, so kann der überlebende Elternteil im Todesfall der Mutter die Verlängerung des Entschädigungsanspruchs geltend machen.
- 2023 In der Erwerbsersatzordnung (EO) wird der Höchstbetrag der Entschädigung für Dienstleistende mit Kindern von Fr. 245.- auf Fr. 275.- erhöht. Für Dienstleistende ohne Kinder sowie für Mutterschafts-, Vaterschafts-, Betreuungs- und Adoptionsurlaub liegt der Höchstbetrag bei Fr. 220.-
Der Mindestbeitrag der Selbstständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen bleibt unverändert bei Fr. 24.-, der Höchstbeitrag bei Fr. 1200.- pro Jahr. Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende: Die untere Einkommensgrenze wird von Fr. 9600.- auf Fr. 9800.- erhöht und die obere Einkommensgrenze von Fr. 57 400.- auf Fr. 58 800.-.
Seit dem 1.1.2023 haben erwerbstätige Adoptiveltern Anspruch auf einen zweiwöchigen Adoptionsurlaub, der über die Erwerbsersatzordnung (EO) finanziert wird. Dieser gilt allerdings nicht für Stiefkindadoptionen und das Kind muss bei der Aufnahme zur Adoption jünger sein als vier Jahre."
Der Adoptionsurlaub muss innerhalb von zwölf Monaten ab Aufnahme des Kindes entweder tageweise (10 Tage) oder wochenweise (2 Wochen) bezogen werden. Wird der Urlaub wochenweise beansprucht, werden pro Woche 7 Taggelder ausgerichtet. Wird der Urlaub tageweise bezogen, so werden pro 5 bezogene Tage zusätzlich 2 Taggelder ausgerichtet. Das Taggeld beträgt 80 Prozent des vor der Aufnahme des Kindes durchschnittlich erzielten Einkommens, höchstens aber 220 Franken pro Tag. Das maximale Taggeld wird ab einem Monatseinkommen von Fr. 8250.- erreicht.
- 2022 Keine wichtigen Neuerungen.
- 2021 Einführung eines zweiwöchigen Vaterschaftsurlaubs. Erhöhung des Beitragssatzes von 0,45% auf 0,5%. Der Mindestbeitrag der Selbstständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen steigt von Fr. 21.- auf Fr. 24.-, der Höchstbeitrag von Fr. 1050.- auf Fr. 1200.- pro Jahr. Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende: Die untere Einkommensgrenze wird von Fr. 9500.- auf Fr. 9600.- erhöht und die obere Einkommensgrenze von Fr. 56 900.- auf Fr. 57 400.-. Per 1. 7.2021 Einführung eines bezahlten 14-wöchigen Urlaubs für die Betreuung von schwer kranken oder verunfallten Kindern. Ebenfalls seit dem 1.7.2021 kann der 14-wöchige Mutterschaftsurlaub um maximal 8 Wochen verlängert werden, wenn das Kind nach der Geburt länger im Spital bleiben muss.
- 2020 Start der Durchführungsphase des Programms «Einführung eines digitalen Anmeldeverfahren für Dienstleistende». Realisierung einer Schnittstelle zwischen eZIVI und EO-Register der ZAS zur Verhinderung des EO-Missbrauchs.

- 2019 Realisierung einer Schnittstelle zwischen dem Personalinformationssystem der Armee (PISA) und EO-Register der ZAS zur Verhinderung des EO-Missbrauchs. Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende: Die untere Einkommensgrenze wird von Fr. 9400.– auf Fr. 9500.– erhöht und die obere Einkommensgrenze von Fr. 56 400.– auf Fr. 56 900.–.
- 2018 Zwischen zwei Ausbildungsdiensten haben nur noch erwerbslose Armeeangehörige Anspruch auf EO, wenn sie während des Unterbruchs keiner bezahlten Arbeit nachgehen. Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige haben während dieser Zeit keinen Anspruch auf die EO.
- 2017 Keine wichtigen Neuerungen.
- 2016 Senkung des Beitragssatzes von 0,5% auf 0,45%. Der Mindestbeitrag der Selbstständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen sinkt von Fr. 23.– auf Fr. 21.–, der Höchstbeitrag von Fr. 1150.– auf Fr. 1050.– pro Jahr.
- 2015 Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende: die obere Einkommensgrenze wird von Fr. 56 200.– auf Fr. 56 400.– erhöht. Der Mindestbeitrag der Selbstständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen bleibt unverändert bei Fr. 23.–, der Höchstbeitrag bei Fr. 1150.– pro Jahr. Der massgebende Lohn von in Privathaushalten beschäftigten Personen unterliegt nicht der Beitragspflicht, wenn er vor dem 31. Dezember des Jahres ausbezahlt wird, in dem diese das 25. Altersjahr vollenden, sowie wenn er je Arbeitgeber den Betrag von Fr. 750.– im Kalenderjahr nicht übersteigt (neu).
- 2014 Keine Neuerungen.
- 2013 Der EO-Höchstbeitrag (Fr. 1150.–) wird neu ab einem Vermögen (inklusive dem 20-fachen des Renteneinkommens) von Fr. 8 400 000.– erreicht. Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende: Die untere Einkommensgrenze wird von Fr. 9300.– auf Fr. 9400.– erhöht und die obere Einkommensgrenze von Fr. 55 700.– auf Fr. 56 200.–.
- 2012 Neu beträgt der EO-Höchstbeitrag der Nichterwerbstätigen Fr. 1150.– das ist das 50-fache des Mindestbeitrags (Fr. 23.–). Dieser Betrag wird ab einem Vermögen (inklusive dem 20-fachen des Renteneinkommens) von Fr. 8 300 000.– erreicht.
- 2011 Beitragssätze wurden von 0,3% auf 0,5% des Erwerbseinkommens erhöht. Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende: Die untere Einkommensgrenze wird von Fr. 9200.– auf Fr. 9300.– erhöht und die obere Einkommensgrenze von Fr. 54 800.– auf Fr. 55 700.–.
- 2010 Keine Neuerungen.
- 2009 Erhöhung des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung von Fr. 215.– auf Fr. 245.–. Damit steigen alle fixen Ansätze um durchschnittlich 13,7%. Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende: Die untere Einkommensgrenze wird von Fr. 8900.– auf Fr. 9200.– erhöht und die obere Einkommensgrenze von Fr. 53 100.– auf Fr. 54 800.–. Erhöhung des Mindestbeitrages für Nichterwerbstätige von Fr. 13.– auf Fr. 14.–.
- 2008 Keine Neuerungen.
- 2007 Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende: Die untere Einkommensgrenze wird von Fr. 8500.– auf Fr. 8900.– erhöht und die obere Einkommensgrenze von Fr. 51 600.– auf Fr. 53 100.–.

- 2006 Keine Neuerungen.
- 2005 Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende: Die obere Einkommensgrenze wird von Fr. 50 700.– auf Fr. 51 600.– erhöht. 1.7.2005: Taggeld bei Mutterschaft während höchstens 14 Wochen, Erhöhung der Grundentschädigung für Dienstleistende, Erhöhung der Ansätze für Rekruten ohne Kinder, Senkung und Vereinheitlichung der Kinderzulagen, Anpassung der Grundentschädigungen für Gradänderungsdienste im Allgemeinen und bei Durchdienern sowie bei den allgemeinen Diensten, Übergangsbestimmungen für Dienstleistende, deren Dienstperiode den 1.7.2005 beinhaltet, Übergangsbestimmungen für Mütter, deren Niederkunft höchstens 98 Tage vor dem 1.7.2005 stattgefunden hat.
- 2004 Keine Neuerungen.
- 2003 Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende: Die untere Einkommensgrenze wird von Fr. 7800.– auf Fr. 8500.– erhöht und die obere Einkommensgrenze von Fr. 48 300.– auf Fr. 50 700.–. Erhöhung des Mindestbeitrages für Nichterwerbstätige von Fr. 12.– auf Fr. 13.–. 1500 Mio. Fr. Kapitaltransfer zur IV.
- 2002 Einführung der Anspruchsberechtigung während der Rekrutierungstage per 1.5.2002.
- 2001 Keine Neuerungen.
- 2000 Inkrafttreten der 6. EO-Revision (2. Teil) per 1.1.2000: Einführung einer Zulage für Betreuungskosten. Abschaffung der Unterstützungszulage für die Betreuung von Verwandten. Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende: Obere Einkommensgrenze wird von Fr. 47 800 auf Fr. 48 300 erhöht.
- 1999 Erhöhung des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung von Fr. 205.– auf Fr. 215.– (BFS-Lohnindex 1946 Punkte). Inkrafttreten der 6. EO-Revision (1. Teil) per 1. Juli 1999: Haushaltsentschädigung und Entschädigung für Alleinstehende durch einheitliche Grundentschädigung ersetzt. Nach Anzahl Kinder abgestufte Kinderzulage. Abkoppelung der IV-Taggelder.
- 1998 2200 Mio. Fr. Kapitaltransfer zur IV. Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende: Obere Einkommensgrenze wird von Fr. 46 600.– auf Fr. 47 800.–.
- 1997 Einführung von Art. 1^{bis} EOG als Folge des Zivildienstgesetzes (gesetzlich verankerte Anspruchsberechtigung der Zivildienstleistenden).
- 1996 Erhöhung des Mindestbeitrages für Nichterwerbstätige von Fr. 11.– auf Fr. 12.–. Änderung der sinkenden Beitragsskala für Selbstständigerwerbende: Die untere Einkommensgrenze wird von Fr. 7200.– auf Fr. 7800.– erhöht und die obere von Fr. 45 200.– auf Fr. 46 600.–.
- 1995 Senkung des Beitragssatzes von 0,5% auf 0,3% zu Gunsten der IV. Senkung des Beitrages für Nichterwerbstätige von Fr. 18.– /500.– auf Fr. 11.–/300.–.
- 1994 Erhöhung des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung von Fr. 180.– auf Fr. 205.–, was zur Folge hatte, dass alle fixen Ansätze um durchschnittlich 13,9% gestiegen sind. Dieser Höchstbetrag entspricht einem BIGA-Lohnindex von 1856 Punkten.
- 1993 Keine Neuerungen.
- 1991 Erhöhung des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung von Fr. 155.– auf Fr. 180.–.

- 1988 Inkrafttreten der 5. EO-Revision: Anpassung der Entschädigungen an die Einkommensentwicklung, Erhöhung der Entschädigungsansätze für Alleinstehende, Herabsetzung der EO-Beiträge auf 0,5%, Erfassung der Entschädigungen als AHV-pflichtiges Einkommen.
- 1984 Erhöhung der Fix- und Grenzbeträge um durchschnittlich 16,7%.
- 1982 Erhöhung der Fix- und Grenzbeträge um rund 20%.
- 1976 Inkrafttreten der 4. EO-Revision: Anpassung der Entschädigungen an die Einkommensentwicklung, Verbesserung verschiedener Ansätze (Alleinstehende, Beförderungsdienste, Betriebszulagen), Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten (Betriebszulagen, Haushaltungsentschädigungen),
- 1974 Anpassung der Entschädigungen an die Lohnentwicklung.
- 1969 Inkrafttreten der 3. EO-Revision: Erhöhung der Entschädigungsansätze, strukturelle Änderung des Entschädigungssystems.
- 1965: Ausdehnung des Geltungsbereichs auf die Zivilschutzpflichtigen.
- 1964: Inkrafttreten der 2. EO-Revision: Bedeutende Erhöhung der Entschädigungen.
- 1960: Inkrafttreten der 1. EO-Revision: Erstmalige Erhebung von Beiträgen, Erhöhung der Entschädigungsansätze.
- 1953: Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige.
- 1947: Im Jahre 1947 wurde in die Bundesverfassung ein Artikel aufgenommen, der den Bund als befugt erklärt, Bestimmungen über einen angemessenen Ersatz des Lohn- und Verdienstaufalles infolge Militärdienstes aufzustellen.